



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Abteilung R B 1
Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte
und Notare
MR Dr. Kurt Franz und MR Rainer Kaul
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

vorab per Mail:

franz-ku@bmjv.bund.de; kaul-ra@bmjv.bund.de

Berlin, 17.12.2018

Schlussbericht des Instituts für Finanzdienstleistungen e.V. zur Evaluation der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Franz,
sehr geehrter Herr Ministerialrat Kaul,

zu den Überlegungen des BMJV, auf den am 17.04.2018 veröffentlichten Schlussbericht zur Evaluation der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 01.10.2013 mit gesetzlichen Neuregelungen zu reagieren, gibt die BRAK die nachfolgende Stellungnahme ab. Dabei wurden die Forderungen des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen in dessen Positionspapier vom 28.05.2018, die Stellungnahme des AK InkassoWatch vom 17.08.2018 sowie der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Nr. 19/6009 vom 26.11.2018 einbezogen.

1.

Das Anliegen des Gesetzgebers, den Verbraucher vor unseriösen Geschäftspraktiken vor Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen, zu schützen, ist zu begrüßen. Dabei muss jedoch unter mehreren Aspekten genau differenziert werden. Zum einen ist zu differenzieren zwischen der Tätigkeit eines Inkassounternehmens einerseits und anwaltlicher Tätigkeit im Inkassowesen andererseits. Weiter ist zu differenzieren zwischen der Entstehung eines anwaltlichen Vergütungsanspruchs gegenüber dem Auftraggeber einerseits und der Erstattungspflicht durch den Schuldner andererseits.

2.

Verbraucherzentrale, AK InkassoWatch sowie die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fordern eine Begrenzung der Erstattungspflicht des Schuldners auf eine 0,3-Geschäftsgebühr nach Nr. 2301 VV RVG. Am Weitesten geht dabei die Forderung des AK InkassoWatch, eine Obliegenheit des Gläubigers „zur vorrangigen Beauftragung eines Schreibens einfacher Art“ einzuführen. Damit wird die Ebene der Erstattungspflicht verlassen und unmittelbar auf die Entstehung des anwaltlichen Vergütungsanspruchs eingewirkt.

Die vorstehenden Forderungen der Verbraucherverbände werden vornehmlich damit begründet, dass laut Evaluationsbericht die Inkassokosten seit 2013 erheblich gestiegen seien. Dabei wird jedoch übersehen, dass das 2. KostRMoG zum 01.08.2013 eine – äußerst moderate – lineare Anhebung der Anwaltsgebühren gebracht hat, die sich aufgrund der ohnehin häufig nur anfallenden niedrigsten Gebührenstufe (bei Forderungen unter 500,00 €) in Prozentzahlen ausgedrückt deutlicher niederschlägt als bei sehr hohen Gegenstandswerten. Auf ein durchgängig rechtsmissbräuchliches anwaltliches Inkassovorgehen kann daher allein aufgrund von Kostensteigerungen nicht geschlossen werden.

Eine aus § 254 Abs. 2 BGB herzuleitende Obliegenheit des Gläubigers, den Inkassoanwalt „vorrangig“ mit einem Schreiben einfacher Art zu beauftragen, widerspricht dem legitimen Ziel des Gläubigers, mit Hilfe des Anwalts seine Forderung durchzusetzen, und greift in unzulässiger Weise in das Innenverhältnis zwischen Anwalt und Mandanten ein. Der Auftrag des Mandanten, der auf die Realisierung der Forderung mit anwaltlicher Hilfe gerichtet ist, kann nicht in mehrere, sukzessiv zu erteilende „Unteraufträge“ gesplittet werden.

Auf der Erstattungsebene ist zu berücksichtigen, dass es die Aufgabe des Inkassoanwalts ist, auch bei Masseninkasso die Schlüssigkeit der Forderung zu prüfen und unschlüssige Forderungen herauszufiltern. Diese Tätigkeiten dienen – auch – dem Schuldnerschutz, und zwar ebenso wie die Erfüllung der berufsrechtlich verankerten Pflichten nach § 43 d BRAO. Die Frage, in welcher Höhe der Gebührenrahmen der Nr. 2300 VV RVG ausgeschöpft und sodann entsprechende Erstattung verlangt werden kann, ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden. Aus diesem Grund ist die Forderung des AK InkassoWatch nach einer pauschalen Herabsetzung der Geschäftsgebühr bei Inkassotätigkeit auf eine 0,3 Gebühr für ein Mahnschreiben, eine 0,5 Gebühr bei zwei erforderlichen Mahnschreiben und einer Maximal-Gebühr von 0,8 bei einem besonderen, im Einzelfall erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand durch eine entsprechende Regelung im RVG nicht haltbar. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass auch die Definition des Masseninkasso aufgeweicht und zu Lasten der Anwaltschaft erweitert werden soll.

3.

Zur Diskussion steht ferner die Frage der Erstattungsfähigkeit bei Doppelbeauftragung (zunächst des Inkassounternehmens und bei ausbleibender Zahlung des Inkassoanwalts). Die Kosten dieser Doppelbeauftragung sollen nur noch erstattungsfähig sein, wenn der Anwalt zusätzliche Aufgaben übernimmt, welche das Inkassounternehmen nicht wahrnehmen dürfte – insbesondere wenn der Schuldner erst nach Einschaltung des Inkassounternehmens die Forderung bestreitet.

Dem steht jedoch entgegen, dass der Anwalt bei jeder Inkassotätigkeit eine rechtliche Prüfung der Forderung im Sinne einer Schlüssigkeitsprüfung schuldet und damit per se eine über die Tätigkeit des Inkassounternehmens hinausgehende Tätigkeit entfaltet. Es darf nicht gänzlich außer Acht bleiben,

dass die Verantwortung für den weiteren Geschehensverlauf nach Erhalt des ersten Mahnschreibens des Inkassounternehmens beim Schuldner liegt, indem er entweder die berechtigte Forderung begleicht oder Einwendungen gegen sie erhebt, die wiederum vom Anwalt rechtlich zu prüfen sind.

4.

Eine weitere Forderung der Verbraucherverbände besteht in der Abschaffung der Einigungsgebühr bei Ratenzahlungsvereinbarungen. Dies wird damit begründet, dass die Formulierung einer solchen Vereinbarung keinen Aufwand darstelle und daher als mit den „regelmäßig hohen Grundgebühren“ abgegolten anzusehen sei.

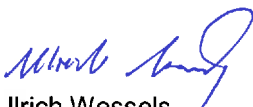
Dem ist entgegenzuhalten, dass die Ratenzahlungsvereinbarungen sorgfältig formuliert und auf den Einzelfall abzustimmen sind. Die in § 31b RVG geregelte Streitwertreduzierung trägt bereits dem Umstand Rechnung, dass Formulierung und Abschluss eines Ratenzahlungsvergleichs in der Regel einen geringeren Aufwand begründen als ein sonstiger, gerichtlich oder außergerichtlich geschlossener Vergleich. Zu berücksichtigen ist auch, dass ohnehin ganz überwiegend die niedrigste Streitwertstufe (bis 500,00 €) zur Anwendung kommt, wodurch eine Einigungsgebühr von 67,50 € netto ausgelöst wird. Dass dieser Betrag – und die weiteren Inkassokosten – die Ursprungsforderung häufig übersteigen, kann im Hinblick auf den personellen und technischen Aufwand für die Inkassotätigkeit nicht als seriöses Argument dafür herangezogen werden, die erstattungsfähigen Kosten an der Höhe der Ursprungsforderung zu orientieren.

5.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das gesetzgeberische Ziel des Schuldnerschutzes nicht durch eine pauschale „Abwertung“ der anwaltlichen Inkassotätigkeit, insbesondere nicht durch die Einführung neuer Vergütungstatbestände im RVG, zu erreichen ist.

Die weiteren von den Verbraucherverbänden erhobenen Forderungen, insbesondere die Begrenzung der Erstattungspflicht von „sonstigen Kosten“ der Inkassodienstleister, die gesetzliche Typisierung unangemessener Beitreibungsmethoden, eine erhöhte Transparenz bezüglich der Bezeichnung der Forderung und der Zinsberechnung sowie eine Verstärkung der Effekte der Inkassoaufsicht sind dagegen ein geeignetes und ausreichendes Mittel zur Herbeiführung eines angemessenen Schuldnerschutzes.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Wessels
Rechtsanwalt und Notar